

Mediation in Österreich

1. Einleitung

Die Arbeit beschäftigt sich mit der außergerichtlichen Konfliktlösung (Mediation) in Österreich. Aus den Erfahrungen der österreichischen Rechtspraxis wissen wir, dass in den letzten Jahren eine einvernehmliche Lösung ohne Einschaltung des staatlichen Rechtssystems besonders im zivilrechtlichen Bereich Vorrang vor anderen, staatlichen hat. Aufgrund dieser Tatsache wird die Arbeit die Kompetenzen der Mediation und die daraus entwickelten Abläufe untersuchen und auf gegenwärtige Problembereiche eingehen. Mediation, auch als Streitschlichtung bezeichnet, ist heute in Österreich in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens vertreten. Mediation unterscheidet sich von anderen alternativen Konfliktlösungsmodellen oder von den staatlich geregelten Partizipations- und Gerichtsverfahren durch die Einbeziehung eines neutralen Konfliktmittlers, des Mediators. Im folgenden sollen diese Themenschwerpunkte dargestellt werden: Die geschichtliche Entwicklung der Mediation in Österreich, Definition, Rechtsgrundlage, die wichtigsten Elementen der Mediation in Österreich, Verlauf des Mediationsverfahrens, die Entscheidungsmacht, die Beschwerdemöglichkeiten und über die Vollstreckung der Vereinbarungen

2. Die Herkunft des Begriffs „Mediation“ und die Definition nach dem österreichischen Mediations-Gesetz

Der Begriff *Mediation* hat sowohl einen griechischen (*medos*¹) als auch einen lateinischen (*mediatio*²) Ursprung und bedeutet in beiden Fällen so viel wie „vermittelnd“, „unparteiisch“ und „neutral“. Charakteristisch ist, dass das Wort „mesi-ti“ auch im Albanischen die Bedeutung des Vermittlers hat. Eine ähnliche Form der Vermittlung war auch im Gewohnheitsrecht der Albaner seit der Antike bekannt, welche in den sogenannten „Kanunen“ besonders bemerkbar ist³. Es ist bekannt, dass die Mediation im Mitteleuropa zuerst im Jahre 1648 durchgeführt ist, welche bei der Vermittlung des Westfälischen Friedens zur Beendigung des Dreißigjährigen Krieges führte⁴.

In Österreich wird das Zivilrechts-Mediations-Gesetz als zentrale Rechtsgrundlage für die außergerichtlichen Konfliktbeilegung betrachtet. Mediation wird dort wie folgt definiert: *„Mediation ist eine auf Freiwilligkeit der Parteien beruhende Tätigkeit, bei der ein fachlich ausgebildeter, neutraler Vermittler (Mediator) mit anerkannten Methoden die Kommunikation zwischen den Parteien systematisch mit dem Ziel fördert, eine von den Parteien selbst verantwortete Lösung ihres Konfliktes zu ermöglichen“* (§ 1 (1) ZivMediatG)⁵.

3. Die geschichtliche Entwicklung der Mediation in Österreich

In Österreich wurde Mediation erstmals als eine besondere Art der außergerichtlichen Konfliktlösung im Gesetz über die Errichtung von Einigungsämtern und kollektiven Arbeitsverträgen (EAG), am 18. Dezember 1919 verankert. Diese Art der alternativen Konfliktlösung wurde konzeptioniert, um die Arbeitskämpfe zu vermeiden und die innerbetriebliche Konfliktlösung zu vereinfachen. Mit einer großen Novelle im Jahr 1986 wurden die Bestimmungen des ArbVG an die Neuorganisation und die Neuregulierung des Verfahrens durch das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz angepasst. Dadurch wurden die betriebsverfassungsrechtlichen Streitigkeiten in den Kompetenzbereich der Arbeits- und Sozialgerichte übergeben, da sie auch Entscheidungsträger dieser Streitigkeiten waren. In den 1980er Jahren wurde Mediation versuchsweise auch in anderen Rechtsbereichen angewendet, vorwiegend im Familienrecht und Strafrecht. Im Jahr 1990 bekam Mediation in Österreich einen entscheidenden Entwicklungsimpuls. Mit tatkräftiger Unterstützung deutscher und amerikani-

¹ Lewinski -Reuter, Verena / Lüddemann, Stefan: Glossar Kulturmanagement, Wiesbaden 2011, S.254.

² Häcker, Harmut / Stapf, Kurt: Dorsch, Psychologisches Wörterbuch, Bern 2004, S. 584.

³ Qerimi, Islam: Rolle und Herkunft des Kanun bei den Albanern, 1. Aufl., Norderstedt 2010, S. 5 – 13.

⁴ Lenz, Karl/ Nestmann, Frank: Handbuch persönliche Beziehungen, Weinheim/ München 2009, S. 902.

⁵ BGBl. Jahrgang 2003, ausgegeben am 6. Juni 2003 Teil I, 29. Bundesgesetz: Zivilrechts-Mediations-Gesetz – ZivMediatG sowie Änderungen des Ehegesetzes, der Zivilprozessordnung, der Strafprozessordnung, des Gerichtsgebührengesetzes und des Kindschaftsrechts-Änderungsgesetzes 2001 (NR: GP XXII RV 24 AB 47 S. 12. BR: AB 6780 S. 696).

scher Mediatoren sowie des Juristen und Mediationsexperten Roland Proksch hat die erste Veranstaltung in Zusammenarbeit mit dem Institut für Beratung, Organisation und Gemeinwesensentwicklung, in Steinbach an der Steyr stattgefunden⁶. Danach ist mit dem Ehrechtsänderungsgesetz von 1999 und dem § 39c Familienlastenausgleichsgesetz die Familienmediation erstmals gesetzlich verankert worden.

Der Begriff Mediation in Österreich wurde durch einen Erlass zur Ausweitung des Modellprojekts „Mediation bei Scheidung und Trennung“ dauerhaft übernommen und ist durch das Ehe- und Scheidungsrechtsänderungsgesetz 1999 und der Novelle der Rechtsanwaltsordnung im selben Jahr, auch im Rechtswesen zu einer festen Begrifflichkeit geworden. In einem weiteren Schritt hat dann der Gesetzgeber im Rahmen des Kindschaftsrechts-Änderungsgesetzes aus dem Jahr 2001 die Regelungen des EheRÄG 1999 auf dieses übertragen und Mediation, als Konfliktregelungsinstrument im Bereich des Kindschaftsrechtes, zu deren Entscheidung die Gerichte im Rahmen eines Pflegschaftsverfahrens berufen sind, also insb. Obsorge- und Besuchsrechtsstreitigkeiten, übernommen.

Mediation wurde somit zunächst im Bereich Familie und Scheidung eingesetzt. In den letzten Jahren ist in Österreich jedoch eine Tendenz erkennbar, dass auch in anderen Bereichen vermehrt auf das Verfahren der sogenannten alternativen Streitbeilegung, Mediation, als Methode der einvernehmlichen Konfliktlösung, zurückgegriffen wird.

In der letzten Zeit setzt die österreichische Justiz verstärkt auf die sog. alternativen außergerichtlichen Methoden der Streitregulierung, wie Mediation, Schlichtung, Schiedsgerichtsbarkeit und Außergerichtlicher Täterausgleich. In bestimmten Fällen ist es gesetzlich vorgesehen, dass zunächst ein Schlichtungsversuch unternommen werden muss, bevor ein Gericht mit dem Fall beschäftigt werden kann.

Die Mediation ist derzeit in folgenden Gesetzen und Verordnungen geregelt: Zivilrechtsmediationsgesetz⁷, Kindschaftsrechts - Änderungsgesetz 2001⁸, Gentechnikgesetz⁹, Ausbildungsverordnung zum eingetragenen Mediator¹⁰, Zivilrechts-Änderungsgesetz 2004 (Nachbarschaftsmediation)¹¹, Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000¹², Bundesbehindertengleichstellungsgesetz¹³, Richtlinie zu § 14

⁶ *Bechtold, Johannes A.: Peer-Mediation - Kooperative Konfliktbewältigung an österreichischen Schulstrukturen – Wirksamkeit – Entwicklungschancen, Dissertation, Universität Innsbruck, 2002, S. 44.*

⁷ Gesamte Rechtsvorschrift für das Zivilrechts-Mediations-Gesetz, Fassung vom 13.05.2011.

⁸ BGBl. I 135/2000.

⁹ BGBl. Nr. 510/1994 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 126/2004, Gentechnikgesetz.

¹⁰ Verordnung des Bundesministers für Justiz über die Ausbildung zum eingetragenen Mediator (Zivilrechts-Mediations-Ausbildungsverordnung - ZivMediatAV), StF: BGBl. II Nr.47/ 2004.

¹¹ Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch und das Konsumentenschutzgesetz geändert wurden (Zivilrechts-Änderungsgesetz 2004 – ZivRÄG 2004).

¹² BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. 793/1996, BGBl. I Nr. 89/2000, BGBl. I Nr. 108/2001, BGBl. I Nr. 151/2001 und BGBl. I Nr. 50/2002, idF zuletzt BGBl. I 87/2009.

¹³ BGBl. I Nr. 29/2003 (§ 15. (1), sowie BGBl. I Nr. 82/2005 (siehe §§ 15f und 24f).

BGStG¹⁴, Zivilprozessordnung¹⁵, Strafprozessordnung¹⁶ und Berufsausbildungsgesetz¹⁷ (Lehrlingsmediation).

1995 wurde der Bundesverband für Mediation (ÖBM) gegründet. Mit rund 2.400 qualifizierten Mitgliedern ist er die größte Fach- und Interessensvertretung für Mediation in der EU¹⁸. Darüber hinaus hat die Österreichische Notariatskammer eine zentrale Einrichtung geschaffen, die für alle Schlichtungsfälle zwischen Konfliktparteien mit Notariatsangelegenheiten zur Verfügung steht - die Schlichtungsstelle des österreichischen Notariats¹⁹.

4. Die Rechtsgrundlage der Mediation im Zivilrecht

Nach einem erfolgreichen Einsatz der Mediation bei familiären Konflikten in Österreich wurden auch Forderungen nach einem gesetzlichen Rahmen für dieses neue Instrument der außergerichtlichen Streitbeilegung laut. Der nächste Schritt war eine umfassendere Regelung der Mediation als Instrument außergerichtlicher Streitbeilegung. Bei der Regelung des Sachverhalts „Mediation“ musste jedoch darauf Rücksicht genommen werden, dass die Gesetzgebung in Österreich zwischen Bund und Ländern geteilt ist. Mangels einer eindeutigen Zuordnung der Mediation zu den Gesetzgebungskompetenzen von Bund oder Ländern hat der Gesetzgeber die gesetzliche Regelung auf die Zivilrechtsmediation eingeschränkt und diese dem Bund zugeordnet, der generell unzweifelhaft für das Zivilrecht zuständig ist²⁰.

Zu den wichtigsten Anwendungsbereichen des Außerstreitverfahrens in Österreich gehören laut Außerstreitgesetzes (AußStrG)²¹ das Verlassenschaftsverfahren (§§ 20 ff AußStrG); das Verfahren in Vormundschafts- und Kuratelangelegenheiten (§§ 181 ff AußStrG) sowie in Eheangelegenheiten (insbesondere die einvernehmliche Scheidung gem. §§ 220 ff AußStrG) und bei Adoptionen (§§ 257 ff AußStrG); ferner die Sachwalterbestellung für behinderte Personen (§§ 236 ff AußStrG) und die Unterbringung psychisch kranker Personen in Krankenanstalten (UnterbringungsG) sowie weitere zahlreiche Angelegenheiten des Wohnrechts und des Grundbuch- und Firmenbuchverfahrens²².

¹⁴ BGBl. I Nr. 82/2005 (§§ 14 ff Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz – BGStG).

¹⁵ BGBl. I Nr. 76/2002. § 320 öZPO. "eingetragene Mediatoren nach dem Zivilrechts-Mediations-Gesetz, BGBl. I Nr. 29/2003, in Ansehung dessen, was ihnen im Rahmen der Mediation anvertraut oder sonst bekannt wurde."

¹⁶ BGBl. I Nr. 134/2002, § 152 (1) öStPO. 1 Z 5 lautet: "Psychiater, Psychotherapeuten, Psychologen, Bewährungshelfer, eingetragene Mediatoren nach dem Zivilrechts-Mediations-Gesetz, BGBl. I Nr. 29/2003, sowie Mitarbeiter anerkannter Einrichtungen zur psychosozialen Beratung und Betreuung über das, was ihnen in dieser Eigenschaft bekannt geworden ist."

¹⁷ BGBl. Jahrgang 2008, Ausgegeben am 26. Juni 2008.

¹⁸ Vgl. URL: <http://www.oebm.at/cms/index.php> [Stand: 11.05.2011].

¹⁹ Vgl. URL: <http://www.notar.at/notar/de/home/infoservice/schlichtung/> [Stand: 25.12.2010].

²⁰ Vgl. URL: http://www.km-kongress.de/download/2005_vortrag_miklautsch.pdf [Stand: 07.10.2010].

²¹ Vgl. URL: http://www.jusline.at/Ausserstreitgesetz_%28AussStrG%29.html [Stand: 07.10.2010].

Stand der Gesetzgebung: 1. September 2010.

²² Vgl. URL: http://www.uibk.ac.at/zivilrecht/buch/kap19_0.xml?section=6;section-view=true#BABBBBGA [Stand: 25.09.2010].

Nach § 3 Abs. 1 Z 1 i.V.m. § 1 Abs. 2 ZivMediatG bezieht sich das Gesetz ausschließlich auf die „Mediation zur Lösung von Konflikten, für deren Entscheidung an sich, die ordentlichen Gerichte zuständig sind“. Mit den Worten „an sich“ wird ausgedrückt, dass es auf die abstrakte Zurechenbarkeit eines Konflikts zur Zivilgerichtsbarkeit ankommen muss. Diese ist etwa auch dann gegeben, wenn die Parteien ein Schiedsgericht vereinbart haben und damit in concreto die Sache der ordentlichen Gerichtsbarkeit entzogen haben. Selbstverständlich ist auch nicht erforderlich, dass der Konflikt bereits bei dem Gericht anhängig ist. Es genügt, dass im „Ernstfall“ letztlich ein Gericht zur Entscheidung des Konfliktes angerufen werden kann.

In § 443a öZPO wurde ferner vorgesehen, dass *“über den Inhalt der in einem Mediationsverfahren über eine Zivilrechtsache erzielten schriftlichen Vereinbarung [...] vor jedem Bezirksgericht ein gerichtlicher Vergleich geschlossen werden kann.”*²³.

5. Die verschiedenen Arten von Mediatoren und deren Aufgaben

In Österreich werden die Mediatoren gezielt für verschiedene Lebensbereiche ausgebildet. Es gibt Familienmediatoren, Wirtschaftsmediatoren, Sportmediatoren, Mediatoren in Organisationen, gerichtsnahe Mediatoren, Umweltmediatoren, Mediatoren im Strafrecht (Konfliktregler) beim Tatausgleich etc. Diesen Mediatoren steht im Mediationsverfahren eine zentrale Rolle zu.

Das Bundesgesetz über Mediation in Zivilrechtssachen (ZivMedG) gibt eine Definition zu qualifizierten Mediatoren. So ist im § 9 (1) ZivMedG vorgesehen, dass Anspruch auf Eintragung in die Liste der Mediatoren hat, wer nachweist, dass er das 28. Lebensjahr vollendet hat und fachlich qualifiziert ist. Diese Qualifikation setzt eine entsprechende Ausbildung gem. § 29 über Kenntnisse und Fertigkeiten der Mediation sowie Kenntnisse zu deren rechtlichen und psychosozialen Grundlagen voraus.

Bei einer Familienmediation ist gem. § 2 (1) Familienlastenausgleichsgesetz (FLAG) vorgesehen, dass Mediationsangebote in familien- und kindschaftsrechtlichen Konfliktfällen den qualitativen Standards, hinsichtlich der Grundqualifikationen und der speziellen Qualifikationen der Mediatoren sowie den vorgesehenen Durchführungsmodalitäten, entsprechen²⁴. Darüber hinaus werden Mediatoren durch Fortbildungspflichten (§ 20 ZivMedG) immer weiter geschult und gezwungen, sich mit neuen Entwicklungen auf ihrem Gebiet auseinanderzusetzen. Sogar in der universitären Lehre gibt es inzwischen Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten für Mediatoren, wie zum Beispiel den Masterstudiengang zum „European General Mediator“ (EGM) oder das Wahlfachangebot „Mediation und alternative Methoden der Konfliktregelung“ der juristischen Fakultät an der Universität Wien. Aber auch viele verschiedene For-

²³ öBGBI I 2011/21.

²⁴ § 39 c des Familienlastenausgleichsgesetz (FLAG) 1967, idF BGBl. I/136/1999, Richtlinien zur Förderung von Mediation, GZ: 42 5000/5-v/2/04.

schungsarbeiten tragen dazu bei, immer wieder neue Erkenntnisse auf diesem Gebiet zu erzielen.

Für künftige Anwälte wurde außerdem in der Prüfungsordnung vorgesehen, dass jeder Prüfungskandidat sechs halbe Tage (ein halber Tag umfasst jeweils 3 Stunden) aus dem Fach „Zivilgerichtliches Verfahren und außergerichtliche Streitbeilegung“ nachweisen muss²⁵.

Mediatoren werden in vielen Bereichen des privaten sowie des öffentlichen und gesellschaftlichen Lebens eingesetzt. Mediation lässt sich in juristische Mediation, die von einem Richter im Laufe eines gerichtlichen Verfahrens angeordnet wird, freiwillige Mediation, zu der sich die Parteien selbst entschließen und freie Mediation, in der die Parteien beschließen, irgendeinen Vermittler, ob zugelassenen oder nicht, in Anspruch zu nehmen²⁶.

Der Beruf des Mediators kann hauptberuflich oder nebenberuflich, selbstständig und nicht selbstständig ausgeübt werden. Die Mediatoren haben die Verantwortung für den Ablauf des Gesprächs und sollte einige Punkte beachten: eine angenehme Atmosphäre zu schaffen und eine neutrale Haltung, sowie Respekt und Toleranz allen Beteiligten gegenüber deutlich zu machen²⁷

Mediatoren haben vielfältige Aufgaben, die sich im wesentlichen wie folgt zusammenfassen lassen²⁸:

- Helfer beim Finden von Lösungsansätzen und Treffen von Vereinbarungen;
- Als Hüter der Befindlichkeiten in Bezug auf Anerkennung und Wertschätzung;
- Klärungshelfer in Bezug auf objektive Fakten und subjektives Erleben;
- Modellgestalter für Anschlussfähigkeit durch Perspektivübernahme

Andere Autoren²⁹ fassen die Aufgaben von Mediatoren weiter und berücksichtigen auch, dass Mediatoren

- Rahmenbedingungen für faire Kommunikation und Verhandlungen schaffen,
- die Interessen aller Beteiligten berücksichtigen,
- darauf achten, dass beide Parteien zumindest einen lebhaften Kompromiss erarbeiten,

²⁵ § 1 Abs 2 lit. f RAO, BGBl I 2009/141.

²⁶ Mediation, Arten der Mediation: <http://www.avocats.be/la-mediation.php?PHPSESSID=434qj0igm1jtuscjm9m1t48c26&lg=DE> [Stand: 16.05.2013].

²⁷ Jeker, Aline: Vgl. URL: http://www.peaceforce.ch/h/bilder/dipl_med_kla_zi.pdf [Stand: 16.05.2013].

²⁸ Lembke, Kai: Kein Platz für Profilineurosen - Umgang mit Großkunden, München, 2009, S. 119.

²⁹ Unterreaine, Andrea: Die Aufgaben der Mediatoren, siehe Link:

http://www.ihermediatorin.com/mediation/aufgaben_der_mediatoren.php [Stand: 13.03.2012]; Oboth, Monika/Seils, Gabriele: Mediation in Gruppen und Teams. Praxis und Methodenhandbuch, Paderborn 2011, S. 19.

- das Gespräch anleiten, damit beide Parteien genügend Möglichkeiten zur Darlegung ihres Konfliktes haben,
- wertungsfrei handeln, ohne zu urteilen,
- keinerlei Entscheidungen treffen,
- bei der gemeinsamen Problembearbeitung helfen, indem ein kontinuierlicher Dialog zwischen den Beteiligten entwickelt wird,
- unterstützen bei der Entwicklung individueller Lösungen für die Zukunft.
- die Ergebnisse schriftlich festhalten und
- unterstützen bei der Entwicklung individueller Lösungen für die Zukunft.
- die Ergebnisse schriftlich festhalten und
- den Inhalt der Verhandlungen vertraulich behandeln, da sie der gesetzlichen Schweigepflicht unterliegen.

6. Die Rolle des Geschlechts der Konfliktbeteiligten und des Mediators im Verfahren

In Österreich kann jedermann als Partei, gleich welchen Geschlechts, an einer Mediation teilnehmen. Für die Mediation in Österreich wird im Abschnitt I § 3 (2) des Bundesgesetzes für Zivilrechts-Mediations-Gesetz die Gleichberechtigung der Geschlechter gewährleistet. Ist dort vom Mediator die Rede, so ist damit die eingetragene Mediatorin oder der eingetragene Mediator gemeint. Es gibt weder für die Parteien eines Mediationsverfahrens noch für dessen Leiter Einschränkungen. Im ÖBM in Österreich sind ca. 4.000 MediatorInnen registriert. Ungefähr 3.500 „eingetragene MediatorInnen“ gibt es in der Liste des BMJ nach dem ZivMediatG. Der ÖBM, als größter Verband eingetragener MediatorInnen, vereinigt MediatorInnen aus allen Berufsfeldern und mit allen Mediationsschwerpunkten. Er setzt sich für Qualität und die Sicherheit der Mediationskunden ein.

Ein Mediationsverfahren kann aber auch im Wege der Co-Mediation durchgeführt werden, also von zwei oder mehreren Mediatoren gemeinsam. Für den Fall, dass die Konflikte zwischen zwei unterschiedlichen Gesellschaften oder Organisationen bestehen, erfolgt die Mediation in der Regel zusammen mit einem Co-Mediator. Hier wird die Mediation von einem Mediatorenpaar – in der Regel einer Frau und einem Mann – durchgeführt, die nach Möglichkeit beide Berufsfelder – den juristischen und den psychosozialen Bereich – repräsentieren. Dadurch steht ein breiteres Fachwissen zur Verfügung. Bei unterschiedlichem Geschlecht der Konfliktpartner können beide in der Mediation eine Ansprechperson ihres eigenen Geschlechts finden und das Mediatorenpaar kann bei der gemeinsamen Vor- und Nachbereitung der Gespräche Gedanken miteinander austauschen.

7. Die wesentlichen Elementen der Mediation

Zusammengefasst können die folgenden wesentlichen Elemente der Mediation genannt werden:

- Freiwilligkeit der Teilnahme der Konfliktparteien an einem außergerichtlichen Verfahren;
- Neutralität und Allparteilichkeit eines Vermittlers bzw. (Mediators);
- Versuch des Erreichens einer schnellen und unbürokratischen Wiedergutmachung zwischen Konfliktparteien;
- Fähigkeit des Mediators als „Rechtsexperte“;

7.1. Die Freiwilligkeit der Teilnahme der Konfliktparteien an einem außergerichtlichen Verfahren

Die Freiwilligkeit der Teilnahme der Parteien an einem Mediationsverfahren beruht auf § 1 des Zivilrechts-Mediations-Gesetzes. Die Parteien beschließen selbst, ob sie an einem Mediationsverfahren teilnehmen wollen oder nicht. Diese Freiwilligkeit bedeutet, dass die Parteien zu jeder Zeit aus diesem außergerichtlichen Verfahren aussteigen können. Es gibt verschiedene Wege eine Mediation anzuregen. Eine Möglichkeit ist, dass eine Partei den Mediator um Kontaktaufnahme mit der anderen Konfliktpartei bittet. Ein anderer Weg ist, dass beide Parteien sich einig sind, einen gemeinsamen Mediator für ihre Konfliktlösung einzuschalten. Es gibt aber auch die Möglichkeit, dass die Initiative vom Mediator selbst ergriffen wird.

Zur Mediation führen also viele Wege. Am häufigsten werden die vier folgenden praktiziert:

- a) Meistens beginnt ein Mediationsverfahren, indem es die Parteien selbst initiieren. So z.B. bei familiären Konflikten wird häufig durch ein Familienmitglied ein Mediationsverfahren initiiert, wobei ein Mediator angerufen wird, um mit einem anderen Familienmitglied einen Konflikt zu lösen³⁰.
- b) Der zweite Weg zu einer Mediation, wird oft durch eine dritte Partei (die Personalabteilung, ein Mitarbeiter, eine Führungskraft, ein Kommilitone), die nicht im Konflikt steht, aber davon betroffen ist, unternommen³¹. So z. B. der Student, dem der Streit zwischen anderen Studenten in einer Wohngemeinschaft, Nachteile bringt.
- c) Eine dritte Möglichkeit eine Mediation zu beginnen, kann auch durch eine Anregung des Mediators selbst geschehen³², wenn es sich beispielsweise

³⁰ *Qerimi*, Islam: Praktisches Beispiel aus der Familienmediation, Norderstedt 2012, S. 6.

³¹ *Oboth*, Monika / *Seils*, Gabriele: Mediation in Gruppen und Teams. Praxis und Methodenhandbuch, Paderborn 2011, S. 41.

³² *Wenzel*, Claus: Konfliktbearbeitung durch Mediation aus berufspädagogischer Sicht. Theoretische Grundlagen, Qualifizierungsansätze und Umsetzungsempfehlungen für mediatives Arbeiten in der Schule, (Dissertation Uni Kassel 2008), Kassel 2008, S.134.

um einen Konflikt handelt, der allgemein bekannt ist. Zum Beispiel ein Konflikt der Nachbarn über die Nutzung und Räumung des Gehweges.

- d) Der vierte Weg zur Mediation kann über andere Institutionen führen (die Verweisungen von Gerichtsfällen zur Mediation)³³. Im strafrechtlichen Bereich über den Tatausgleich, wobei der Täter aufgefordert wird, sich zu bemühen, mit dem Opfer eine Konfliktbereinigung und Schadenswiedergutmachung durch die Mediation zu erreichen, was letztendlich zu einer Verfahrenseinstellung führen könnte³⁴. Ein Mediationsverfahren im Strafrecht, in Form des Tatausgleiches, wird in Österreich i. d. R. durch ein Gericht, einen Anwalt oder auch durch die Beteiligten selbst angeregt. Bei Raub und Erpressung im Jugendstrafrecht beispielsweise ist der Anteil des Tatausgleichs viel höher, als bei dessen Äquivalent im Erwachsenenstrafrecht. Dies ist darauf zurückzuführen, dass bei derartigen Delikten im Erwachsenenstrafrecht keine Einstellung des Verfahrens zugelassen wird.

7.2. Die Verfahrensteilnehmer

Um eine Mediation durchführen zu können, braucht es wenigstens zwei Beteiligte („kleines Verfahren“): in bei Ehestreitigkeiten Mann und Frau, am Arbeitsplatz Kollegen oder Arbeitgeber und Arbeitnehmer, Nachbarn oder beim Tatausgleich (Täter und Opfer). Es besteht jedoch die Möglichkeit an einem Mediationsverfahren mehrere Konfliktparteien zu beteiligen, was dann als „großes Mediationsverfahren“ bezeichnet wird, beispielsweise im Fall des historisch größten gelungenen Mediationsverfahrens am Flughafen Wien-Schwechat (2001 – 2005), an dem über 50 Konfliktparteien teilgenommen haben. In einem solchen Fall wird das Mediationsverfahren von einem Mediatorenteam durchgeführt.

Bei einem „kleinen Verfahren“ ist eine Win-Win-Lösung leichter möglich, als bei einem „großen Verfahren“, da die Bedingungen günstiger sind. Bei großen Verfahren werden meist Verfahrensvertreter gewählt, die sich sowohl in der Vorbereitung als auch während des Verfahrens mit ihren Auftraggebern treffen, um über den Mediationsverlauf zu berichten und weitere Absprachen zu treffen.

7.3. Die Voraussetzungen der Teilnahme eines Mediators als Vermittler

Mediatoren üben ihre Tätigkeit im Rahmen der GewO 1994 aus³⁵. Ist gem. § 3 (1) 2. ZivMediatAV von einem Mediator die Rede, so ist damit die eingetragene Mediatorin

³³ Seit 2004 enthält § 204 ZPO die Verpflichtung des Gerichtes, und zwar grundsätzlich in jeder Phase des Verfahrens, auf die Möglichkeit außergerichtlicher Konfliktlösung „hinzuweisen“, in: *Falk, Gerhard / Koren, Gernot*: Kommentar zum ZivMediatG, Auflage: 1., Aufl., Wien 2005, S. 264ff.

³⁴ Mediation im Strafrecht, NEUSTART, Leben ohne Kriminalität, vgl. URL:

http://www.neustart.org/de/de/unsere_angebote/taeter-opfer-ausgleich.php [Stand: 17.05.2013].

³⁵ Lebens- und Sozialberatung gemäß § 94 Z. 46 GewO 1994. BGBl. Nr. 194 (WV).

oder der eingetragene Mediator gemeint. Um die Tätigkeit auszuüben, muss man nach der Verordnung des Bundesministers für Justiz über eine Ausbildung zum eingetragenen Mediator (Zivilrechts-Mediations-Ausbildungsverordnung – ZivMediatAV) verfügen. Voraussetzungen für diese Eintragung sind:

- Antrag an das Bundesministerium für Justiz,
- Mindestalter 28 Jahre,
- Fachliche Qualifikation (fachlich qualifiziert ist, wer aufgrund einer entsprechenden Ausbildung die Kenntnisse und Fertigkeiten der Mediation erlangt hat und ihre rechtlichen und psychosozialen Grundlagen kennt).
- Vertrauenswürdigkeit (Strafregisterbescheinigung),
- Haftpflichtversicherung des Mediators (Versicherungsvertrag nach österreichischem Recht - Mindestversicherungssumme 400.000 Euro);
- Kein Ausschluss und keine zeitliche Begrenzung der Nachhaftung des Versicherers,
- Angabe, wo der Mediator seine Tätigkeit ausüben wird.

Mediatoren werden meistens durch die Konfliktparteien gewählt und im Falle der Verweigerung der Konfliktvermittlung seitens des Mediators, werden auch keine Sanktionen gegen ihn verhängt.

7.4. Neutralität und Unparteilichkeit eines Mediators

Kommt es zu einem Verlust der Neutralität eines Vermittlers, wird das Verfahren sofort für ungültig und nichtig erklärt. Im Abschnitt IV des öZivMediatG sind die Rechte und Pflichten des eingetragenen Mediators aufgeführt. So heißt es im § 15 (2) ZivMediatG, dass der Mediator keine Vergütung für die Vermittlung oder Empfehlung von Personen zur Mediation geben, nehmen, versprechen oder sich zusichern lassen darf. Rechtsgeschäfte, die gegen dieses Verbot verstoßen, sind nichtig. Leistungen aus solchen Rechtsgeschäften können zurückgefordert werden. Im darauffolgenden § 16 (1) ZivMediatG wird weiter festgehalten, dass wer selbst Partei, Parteienvertreter, Berater oder Entscheidungsorgan in einem Konflikt zwischen den Parteien ist oder gewesen ist, in diesem Konflikt nicht mehr als Mediator tätig sein darf. Desgleichen darf ein Mediator in einem Konflikt, auf den sich die Mediation bezieht, nicht vertreten, beraten oder entscheiden. Jedoch darf er nach Beendigung der Mediation im Rahmen seiner sonstigen beruflichen Befugnisse und mit Zustimmung aller betroffenen Parteien zur Umsetzung des Mediationsergebnisses tätig sein.

Der Mediator darf grundsätzlich nur mit Zustimmung der Parteien tätig werden. Er hat die Parteien über das Wesen und die Rechtsfolgen der Mediation in Zivilrechtssachen aufzuklären und sie nach bestem Wissen und Gewissen, persönlich, unmittelbar und gegenüber den Parteien neutral durchzuführen. Des Weiteren hat der Mediator die Parteien auf einen Bedarf an Beratung, insbesondere in rechtlicher Hinsicht, die sich im Zusammenhang mit der Mediation ergibt, sowie auf die Form hinzuwei-

sen, in die sie das Ergebnis der Mediation fassen müssen, um eine Umsetzung sicherzustellen.

Über Verschwiegenheit und Vertraulichkeit bestimmt § 18 ZivMediatG. Danach wird der Mediator zur Verschwiegenheit über alle Tatsachen verpflichtet, die ihm im Rahmen der Mediation anvertraut oder sonst bekannt werden. Er hat die im Rahmen der Mediation erstellten oder ihm übergebenen Unterlagen vertraulich zu behandeln. Gleiches gilt für Hilfspersonen des Mediators sowie für Personen, die im Rahmen einer Praxisausbildung bei einem Mediator unter dessen Anleitung tätig sind.

Im Abschnitt VIII sind Bestimmungen über Sanktionen festgelegt, die bei Nichteinhaltung der vorgenannten Pflichten, Mediatoren zu erwarten haben. So heißt es im § 31 (1) ZivMediatG beispielsweise, dass wer entgegen seiner Pflicht zur Verschwiegenheit und Vertraulichkeit (§ 18) Tatsachen offenbart oder verwertet und dadurch ein berechtigtes Interesse einer Person verletzt, vom Gericht mit einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder einer Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bestraft werden kann. Eine Verfolgung dieser Tat erfolgt nur auf Verlangen des in seinem Interesse an Geheimhaltung Verletzten. Der Täter ist nicht zu bestrafen, wenn die Offenbarung oder Verwertung nach Inhalt und Form durch ein öffentliches oder ein berechtigtes privates Interesse gerechtfertigt ist.

Hier zeigt sich der Unterschied zum albanischen Recht ganz deutlich. Während es in Albanien keine gesetzlichen Sanktionen gegen unrechtmäßig handelnde Älteste gibt, können in Österreich hohe Strafen auf einen Mediator zukommen.

Es wird erwartet, dass die Mediatoren bei einem Amtsmissbrauch gemäß § 32 (2) ZivMediatG zunächst eine Abmahnung, mit der Androhung der Entfernung aus der Liste der Mediatoren und der Androhung einer Freiheitsstrafe oder Geldstrafe. Wer beispielsweise gegen den Grundsatz der Unabhängigkeit und der Unparteilichkeit verstößt, kann gemäß § 16 ZivMediatG mit einer Geldstrafe bis zu 3500 € bestraft werden. Offenbart oder verwertet der Mediator Tatsachen und verletzt dadurch ein berechtigtes Interesse einer Person auf Verschwiegenheit und Vertraulichkeit von Informationen, kann er gemäß § 31 ZivMediatG sogar zu einer Freiheitsstrafe von bis zu sechs Monaten oder einer Geldstrafe von bis zu 360 Tagessätzen bestraft werden.

7.5. Das Erreichen einer schnellen und unbürokratischen Wiedergutmachung zwischen Konfliktparteien

Bei der Vorlage des Entwurfs eines Bundesgesetzes über gerichtsnaher Mediation war die Rede davon, dass dieses Gesetz einen wirksamen Beitrag zur Entlastung der Gerichte³⁶ darstellt. Welche positiven Auswirkungen die außergerichtliche Konflikt-

³⁶ Vorlage des Entwurfs eines Bundesgesetzes über gerichtsnaher Mediation zur Begutachtung, GZ 4.400.1/432-I.1/2001, S. 22f.

schlichtung dann tatsächlich hatte, zeigt die strafrechtliche Statistik der eingestellten Strafverfahren aufgrund Wiedergutmachungsleistungen der Jugendlichen gegenüber dem ihren Opfern. Es wird vermutet, dass seit Einführung des Gesetzes, durch die Vermittlung rund 83.000 Strafverfahren eingespart wurden. Circa 90 % der Strafverfahren gegen Jugendliche wurden eingestellt, gegen Erwachsene ungefähr 70 %³⁷. Zu Beginn wurde Mediation zunächst nur bei jugendlichen Straftätern durchgeführt und im Wesentlichen erfolgreich angewendet, und später auch auf das Erwachsenenstrafrecht ausgedehnt. Die StPO–Novelle zum Außergerichtlichen Tatausgleich (ATA) in Österreich ist im Jahre 1999 in Kraft getreten. Ursprünglich wurde eine Prognose mit etwa 12.000 Fällen jährlich, als geeignet für eine Mediation in der Praxis, erstellt. Aber in den ersten Jahren bis 2002 wurden nur deutlich unter 10.000 Fälle behandelt³⁸. Zudem konnten anfangs keine Prognosen zu den Auswirkungen auf die Strafjustizpraxis gemacht werden. Lediglich erste vorsichtige Einschätzungen wurden kommuniziert³⁹.

Bis Ende 2004 wurden dem ATA 34.224 Jugendliche und 58.856 Erwachsene als Tatverdächtige zugewiesen, das sind insgesamt 93.080 Personen. Rechnet man auch die Opfer der strafbaren Handlungen hinzu, dann kommt man auf etwa 150.000 Personen die von einem ATA betroffen waren. Schaut man die Erledigungen an, so wurden bei den Jugendlichen über 90 % der Fälle positiv abgeschlossen, bei den Erwachsenen immerhin stolze 70 %. Im Jahre 2006 wurden dem Außergerichtlichen Tatausgleich in 8.395 Fällen zugewiesen. Bei den Jugendlichen konnten 83,6 % und bei den Erwachsenen 70 % der Fälle erfolgreich abgeschlossen werden⁴⁰. Die Zahlen blieben in den folgenden Jahren ähnlich stabil. Auch im Jahr 2009 kamen 7.839 Fälle zum ATA.

Es wurden Einigungen in 85,38 % bei Jugendlichen (2008: 85,9 %) und in 69,19 % bei Erwachsenen (2008: 70,3 %) ⁴¹ erzielt.

Darüber hinaus bewerten auch im Bereich der Wirtschaftsmediation ca. 90 % der Unternehmen, die bereits über konkrete eigene Erfahrungen mit Wirtschaftsmediati-

³⁷ Täter – Opfer – Ausgleich: 83.000 Strafverfahren eingespart, 24. Juni 2005, in: <http://derstandard.at/2088948> [Stand:20.05.2011].

³⁸ Schütz, Hannes: Diversionsentscheidungen im Strafrecht: Grundlagen, Voraussetzungen und Indikationen, Wien New York 2003, S.119.

³⁹ Graf, Christian: Ein Jahr Diversion in Österreich – Anspruch und Wirklichkeit. Österr. Juristenzeitung, 56, 2001 (Heft 11), S. 411.

⁴⁰ Vgl. URL: http://neustart.at/Media/1_report_oesterreich_2007-pdf - Download [Stand: 29.07.07], Neustart, Report Österreich 2007.

⁴¹ Vgl. URL: http://www.neustart.at/Media/report_oesterreich_2010.pdf [Stand: 28.08.10]. NEUSTART ist eine Organisation, die der Gesellschaft Hilfen und Lösungen zur Bewältigung von Konflikten und damit Schutz vor Kriminalität und deren Folgen bietet. Konkrete Angebote sind: Deeskalationsarbeit und konstruktive Regelung von Konflikten anstelle von Verurteilungen und Strafen; Präventionsarbeit bei Jugendlichen und Kindern; rasche Hilfe für Opfer; die Begleitung und (Re-)Integration von Tätern in die Gesellschaft.

on verfügen, diese als positiv und über 80 % würden diese auch anderen Unternehmen zur Konfliktbearbeitung empfehlen⁴².

Nach den ersten Erfahrungen aus der Praxis der Mediation gem. des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes gibt es auch hier positive Rückmeldungen. In fast der Hälfte der Schlichtungsfälle ist es zu gütlichen Einigungen gekommen, was bedeutet, dass nur ca. ein Dutzend Fälle an die Gerichte weitergeleitet werden müssen⁴³.

“[...] Eine empirische Untersuchung des Instituts für Rechts- und Kriminalsoziologie aus dem Jahr 2008 kam zu dem Ergebnis, dass in 84 Prozent der erfolgreichen Tatausgleich-Fälle die Legalbewährung des Beschuldigten gelang; es kam also innerhalb von drei Jahren nach dem Tatausgleich weder zu einer Verurteilung noch zu einer weiteren Zuweisung an NEUSTART [...].“⁴⁴ Somit kann man sagen, dass zwanzig Jahre ATA in der österreichischen Strafrechtspflege eine Erfolgsgeschichte darstellen, an der der Verein NEUSTART einen wesentlichen Anteil hat.

8. Verlauf des Mediationsverfahrens

Obwohl das Mediationsverfahren nicht an strenge Regeln, wie ein Gerichtsverfahren, gebunden ist, haben sich jedoch inzwischen bestimmte Phasen in einer Mediationsverhandlung herausgebildet. Mediationsverfahren sind aber dennoch immer auf die speziellen Umstände und Bedürfnisse des Einzelfalls zugeschnitten⁴⁵.

„Unter Mediationsverfahren werden Verhandlungsverfahren zur Regelung von Konflikten verstanden, an denen zwei oder mehrere Streitparteien freiwillig teilnehmen, mit dem Ziel, in einem fairen und direkten (face-to-face) Kommunikationsprozess Differenzen gemeinsam zu erkunden, Handlungsspielräume auszuloten, um zu einer von allen Teilnehmern entwickelten und getragenen Lösung in Form einer Vereinbarung zu kommen. Hierbei werden sie von einer neutralen Person, dem Mediator oder der Mediatorin, unterstützt, deren Hauptaufgabe in der Gestaltung und Betreuung des Verfahrensablaufs liegt.“⁴⁶

⁴² Patera, Mario: Forschungsprojekt im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) WIRTSCHAFTSMEDIATION für Klein- und Mittelunternehmen in Österreich, Universität Klagenfurt, Wien 2005, S. 5.

⁴³ Hofer; Hansjörg / Rosner-Scheibengraf, Pia-Maria: Die Einstellungsmacht; Tipps und Informationen für Unternehmen zum Behindertengleichstellungspaket, 2. aktualisierte Auflage, Wirtschaftskammer Österreich, April 2009, S. 37.

⁴⁴ Johannes Jarolim, Kriminalität vermeiden, in: NEUSTART, Report Österreich, 2013, S. 5.

⁴⁵ Weidner, Helmut Alternative Dispute Resolution in Environmental Conflicts – Promises, Problems, Practical Experience, in: Ders. (Hg.), Alternative Dispute Resolution in Environmental Conflicts. Experiences in 12 Countries, Berlin (Sigma), 1998, S. 11-55, S. 19.

⁴⁶ Fietkau, Hans-Joachim / Weidner, Helmut: Umweltverhandeln. Konzepte, Praxis und Analysen alternativer Konfliktregelungsverfahren, Berlin (Sigma), 1998, S. 15-16.

Je nach Ansicht des Autors⁴⁷ sind fünf bis sieben Phasen des Mediationsverfahrens bekannt. Diese sog. Mediationsphasen werden meist in folgender Reihenfolge zu finden sein:

Abbildung 2:

Vorphase: Verfahrensregeln, Sichtweisen aushandeln, schriftliche Form des Vertrages festlegen, Kosten besprechen
Entscheidung der Themensammlung – Arbeitsplan
Die Konfliktbearbeitung bzw. die eigentliche Arbeitsphase
Die Lösungsmöglichkeiten aus der Methoden- und Gedankenvielfalt der Mediatoren auswählen, bearbeiten und bewerten
Die Abschlusslösung vereinbaren
Die Überprüfung der Vereinbarung
Vollzug der Vereinbarungen

In dieser Tabelle wird dargestellt, wie die Konfliktparteien an jeder Phase der Mediation aktiv teilnehmen

In der Vorphase werden die ersten Kontakte der Konfliktparteien zu dem Mediatoren geknüpft und darüber aufgeklärt, was Anerkennung des Konflikts untereinander bedeutet.

Die Eröffnungsphase dient der Erläuterung der Verfahrensregeln und des Ablaufs sowie dem Darstellen von Handlungsmöglichkeiten für die Konfliktparteien. Der Mediationsvertrag sowie die Kosten für das Verfahren werden in einer schriftlichen Form vereinbart. Der Mediator sollte über gute Räumlichkeiten mit heller und privater Umgebung, Zimmerdekorationen usw. verfügen, um die Konfliktparteien in einer von guter und positiver Grundstimmung geprägten Atmosphäre zu erreichen. Hier werden die Ziele der Mediation und die Spielregeln für das Miteinander festgelegt.

Im Rahmen der Themensammlung werden die regelungsbedürftigen Punkte erarbeitet und in einem Arbeitsplan gewichtet. In dieser sog. Agenda wird durch Analyse der Themensammlung versucht, Übereinstimmungen und Meinungsverschiedenheiten

⁴⁷ *Oboth, Monika/Seils, Gabriele: Mediation in Gruppen und Teams. Praxis und Methodenhandbuch, Paderborn 2011, S. 18; Kessen, Stefan / Troja, Markus: Die Phasen und Schritte der Mediation als Kommunikationsprozess. In Handbuch Mediation, München 2002, §16, Rn.; Proksch, Roland: Curriculum einer Mediationsausbildung. Lehrbrief 1 in: Kon: Sens 2/1998, Köln, S. 113 – 119 (Zeitschrift für Mediation).*

Falk Gerhard in: Knapp Gerhard, Soziale Arbeit und Gesellschaft, Entwicklungen und Perspektiven in Österreich, Klagenfurt-Laibach-Wien 2004, S. 393-395; Hösl, Gerhard – G. Mediation, die erfolgreiche Konfliktlösung - Grundlagen und praktische Anwendung, München, 2002, S. 15 – 16.

herauszuarbeiten. Meist werden zum Abschluss in dem Arbeitsplan die Bereiche der Übereinstimmung und Widersprüche gekennzeichnet.

Die Konfliktbearbeitungs- bzw. eigentliche Arbeitsphase ist die zentrale und sensible Phase der Mediation. Hier sollen eigene Interessen und Bedürfnissen erkannt werden und die Interessen und Bedürfnissen des anderen nachvollzogen werden. Unterschiedliche Sichtweisen werden dargelegt, um Grundlagen für eine Entscheidungsfindung zu erarbeiten sowie Prioritäten für mögliche Regelungen zu setzen.

Die Lösungsmöglichkeiten auszuwählen, zu bearbeiten und zu bewerten ist der schwierigste Schritt. Hier verhandeln die Mediatoren mit den Konfliktparteien die Lösungsansätze im Hinblick auf Umsetzungsmöglichkeiten. Vorläufige oder Teillösungen können erprobt werden, um über eine Gesamtvereinbarung besser entscheiden zu können. In dieser Phase sollen die Konfliktparteien selbst kreativ werden, die Sache selbst in der Hand nehmen, damit auch die von ihnen akzeptierten Lösungen positiv zu der Konfliktlösung beitragen.

Am Ende gilt es, die Abschlusslösung zu vereinbaren und eine Gesamtschau vorzunehmen. Die schriftliche Fixierung der Konfliktlösung in einem Vertrag und dessen Überprüfung durch einen Rechtsanwalt oder Notar sind die zu erledigenden Formalien. Nach Unterzeichnung wird der Vertrag verbindlich, kann aber zu jeder Zeit wieder geändert, widerrufen oder neu verhandelt werden, wenn eine Situationsänderung dies erforderlich macht. Aus der vertraglichen Vereinbarung muss klar hervorgehen, wer was, wo, wann und wie vereinbart hat. Eine effektive Mediationsvereinbarung sollte konkret und klar über die Laufzeit sein, ausgeglichen sein, positiv sein, realistisch, klar und einfach umsetzbar sein und in die Zukunft gerichtet sein.

Im Anschluss können die Vereinbarungen überprüft oder ggf. angepasst werden. Es folgt der Vollzug der Vereinbarungen bzw. die Überprüfung oder ggf. die Revision.

Ist ein Mediationsverfahren erfolgreich beendet, dann wird eine für die Beteiligten verbindliche Vereinbarung geschlossen. Je nach Vereinbarung endet das zivilgerichtliche Verfahren zugleich mit einem vom Mediator protokollierten (vollstreckbaren) Prozessvergleich, einem Anerkenntnis oder einer Klagerücknahme. Scheitert die Mediation jedoch, dann hat dies keinerlei negative Auswirkungen, denn das Verfahren wird an den gesetzlichen Richter zurückgegeben, von diesem wieder aufgenommen und auf institutionellem Wege weitergeführt.

Die Gerichtsverhandlungen sind meistens öffentlich. Herr des Verfahrens sind die Parteien. Sie müssen sich keiner Entscheidung eines Dritten beugen. Die Parteien bekommen genug Zeit ihre Sichtweisen darzustellen und sich mit neuen Informationen auseinanderzusetzen, die sie noch nicht kannten⁴⁸. *„Auf eine bisweilen verdeckte, stets aber wirksame Weise bestimmen neben den inhaltlichen Interessen auch die*

⁴⁸Duve, Christian/Ponschab, Reiner: Wann empfehlen sich Mediation, Schlichtung oder Schiedsverfahren? Konsens, Freiburg, 1999, S. 263.

*Verfahrensinteressen aller an einer Mediation direkt oder indirekt Beteiligten [...] das Mediationsgeschehen. Von der ersten Idee zur Durchführung einer Mediation bis zur Implementierung der gefundenen Lösung existieren und konfligieren verschiedenste Erwartungen an das Verfahren und an die Rollen der Beteiligten.*⁴⁹.

9. Die Form der Erfassung des Mediationsverfahrens

Nach § 17 (2) öMedZivG hat der Mediator auf Verlangen der Parteien das Ergebnis der Mediation sowie alle zu dessen Umsetzung erforderlichen Schritte, schriftlich festzuhalten. Außerdem ist in § 17 (3) vorgesehen, dass der Mediator seine Aufzeichnungen mindestens sieben Jahre nach Beendigung der Mediation aufzubewahren hat. Eine Mediationsvereinbarung in Österreich hat folgendermaßen auszusehen: *“Im Sinne höchstmöglicher Klarheit und zum Schutz der Interessen der MediationspartnerInnen wird übereinstimmend festgehalten, dass Ergebnisse zwischen ihnen erst dann verbindlich werden, wenn diese in Form eines Mediationsprotokolls (Punktation) schriftlich verfasst und von ihnen unterfertigt worden sind. Die MediationspartnerInnen vereinbaren darüber hinaus ausdrücklich, dass bei Bedarf die Rechtswirksamkeit – etwa Schaffung einer Grundlage für einen gerichtlichen Vergleich – das schriftliche Mediationsergebnis von einem oder mehreren externen Rechts- oder Fachexperten zu überprüfen und in eine entsprechende Form zu bringen ist.“* .

10. Die Entscheidungsmacht

Der Mediator tritt nur als Vermittler auf. Er kann weder die andere Partei beraten, noch eine Entscheidung für sie treffen. Folgende Abbildung stellt dies zutreffend dar: Wenn sich die Konfliktparteien im Rahmen einer Mediation einig werden, dann betrachten sie den am Ende geschlossenen Mediationsvergleich im Sinne des § 1380 ABGB lediglich als vertragliche Absicherung. Bei der Mediation bilden sich die eigentlichen Lösungen bereits innerhalb des Mediationsverlaufs heraus und der Mediator ist als Begleiter des Prozesses oder als Brücke der Kommunikation und Verständigung kennzeichnend für diesen Prozess. Der Mediator selbst hat keinerlei Entscheidungskompetenz hat. Im Gegensatz dazu gilt das Selbstbestimmungsrecht der Beteiligten, die Konflikte durch Verhandlungen einvernehmlich versuchen zu lösen.

11. Die Beschwerdemöglichkeiten (Rechtsmittel)

Die Konfliktparteien haben die Möglichkeit, einen Widerspruch gegen die Mediationsvereinbarung einzureichen. Ferner kann im Falle einer unverschuldet nicht zustande

⁴⁹ Kessen, Stefan, in: *Henssler, Martin / Koch, Ludwig: Mediation in der Anwaltspraxis*, Köln 2004, S. 273.

gekommenen Mediation, die daran schuldlose Vertragspartei ein Gerichtsverfahren einleiten. Im Falle einer zustande gekommenen, später jedoch abgebrochenen Mediation können beide Vertragsparteien ein Verfahren anstreben⁵⁰.

12. Die Vollstreckung von Vereinbarungen gemäß Mediationsgesetz

Die Vollstreckung von Vereinbarungen wird durch die ordentlichen Zivilgerichte, gem. § 1 (2) des Bundesgesetzes für Zivilrechts-Mediations-Gesetz, garantiert. Die Mediationsvereinbarung kann also vor Gericht verwendet und vorgelegt werden. Dazu muss sie jedoch idR von Anwälten der Beteiligten oder einem Notar in eine juristische Form übertragen werden⁵¹. Ähnlich wie bei einem Gerichtsurteil können Mediationsparteien ab 2011 voraussichtlich nach einer Mediationsvereinbarung Vollstreckungsmaßnahmen in Anspruch nehmen, falls dies im Einzelfall erforderlich sein sollte. Der Wert des Mediationsergebnisses steht damit gesellschaftlich auf gleicher Ebene mit der Entscheidung eines Richters, die „Im Namen des Volkes“ getroffen wird⁵².

13. Entlohnung der Mediatoren

Die Konfliktparteien müssen für die Durchführung des Mediationsverfahrens zahlen. Die Entlohnung der Mediatoren wurde vom Staat festgesetzt. In Fragen der Trennung oder Scheidung, über Vermögensaufteilung, den Unterhalt oder das Besuchsrecht zum gemeinsamen Kind zum Beispiel, kann eine vom Ministerium unterstützte

⁵⁰ Mediationsvereinbarung, siehe auf der Homepage:
<http://www.konfliktundloesung.at/docs/38/downloads/mediationsvereinbarung.pdf> [Stand: 17.01.2012],

⁵¹ „Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. September 2011 zu der Umsetzung der Richtlinie über Mediation in den Mitgliedstaaten, ihren Einfluss auf die Mediation und ihre Inanspruchnahme durch die Gerichte : 2. stellt fest, dass gemäß Artikel 6 der Richtlinie die meisten Mitgliedstaaten über ein Verfahren verfügen, um der im Wege der Mediation erzielten Vereinbarung über den Streitfall die gleiche Autorität zuzuerkennen wie einer gerichtlichen Entscheidung; stellt fest, dass dies entweder durch Übermittlung dieser Vereinbarung ans Gericht oder über deren notarielle Beurkundung erreicht wird und dass anscheinend einige innerstaatliche Gesetzgeber die erstgenannte Variante bevorzugt haben, wohingegen in zahlreichen Mitgliedstaaten die notarielle Beurkundung in der jeweiligen Rechtsordnung parallel zur Verfügung steht: Denn während beispielsweise in Griechenland und Slowenien gemäß dem Gesetz die Niederschrift einer Mediationsvereinbarung von den Gerichten vollstreckt werden kann, können in den Niederlanden und in Deutschland Vereinbarungen als notarielle Urkunden vollstreckbar gemacht werden, in anderen Mitgliedstaaten wie beispielsweise **Österreich** können Vereinbarungen als notarielle Urkunden nach der bestehenden Rechtslage vollstreckbar gemacht werden, ohne dass der nationale Rechtsakt zur Umsetzung auf diese Möglichkeit ausdrücklich hinweist; fordert die Kommission auf, dafür Sorge zu tragen, dass alle Mitgliedstaaten, die dies bisher noch nicht tun, unverzüglich Artikel 6 der Richtlinie einhalten“ (2011/2026(INI), siehe auf der Homepage:<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P7-TA-2011-0361+0+DOC+XML+V0//DE> [Stand: 17.05.2013].

⁵² Mediationsgesetze in Deutschland, Österreich & Schweiz. Fördergemeinschaft D-A-CH e.V., Deutschland, Austria, Schweiz, siehe: URL: <http://www.mediation-dach.com/mediation/mediationsgesetz> [Stand: 15.01.2012].

Familienmediation in Anspruch genommen werden. Eine Mediationsstunde kostet 182,- € pro Mediatorenteam und je nach Höhe des Familieneinkommens der Konfliktparteien, das den Mediatorinnen und Mediatoren durch Vorlage von Lohnbestätigungen, Gehaltszetteln u.ä. nachgewiesen werden muss sowie der Anzahl der unterhaltspflichtigen Kinder, gewährt das Ministerium einen Zuschuss bzw. muss ein entsprechender Selbstbehalt geleistet werden. Die Höhe des Selbstbehaltes wird von den Mediatorinnen und Mediatoren errechnet⁵³.

Fazit:

Die Mediation als alternative Art der Konfliktlösungen zu der staatlichen Justiz wird auf verschiedenen Ebenen des gesellschaftlichen Lebens angewendet. Nach den Statistiken über die außergerichtlichen Erledigungen lässt sich feststellen, dass bei den Jugendlichen über 90 % der Fälle positiv abgeschlossen wurden, bei den Erwachsenen immerhin 70 %. Daher ist es sinnvoll, wenn der Einsatz von Mediation auch in Zukunft angewendet wird um Lösungen für die Konfliktparteien zu ermöglichen, mit dem Vorteil, dass keine Partei zum Verlierer degradiert wird. Darüberhinaus, gibt es auch wirtschaftliche Gründe für eine Beilegung der Konflikte auf diese Art. Sie hat sich im Vergleich zum Gerichtsverfahren als wesentlich kostengünstiger, erwiesen. Diese Art der Konfliktlösung anzuwenden ergibt sich auch als vorteilhafter, da durch sie den Parteien überlassen wird selbst zu bestimmen wie ihre Vereinbarung aussehen soll.

Verwendete Literatur

Bechtold, Johannes A.: Peer-Mediation - Kooperative Konfliktbewältigung an österreichischen Schulen Strukturen – Wirksamkeit – Entwicklungschancen, Dissertation, Universität Innsbruck 2002

Duve, Christian / Ponschab, Reiner: Wann empfehlen sich Mediation, Schlichtung oder Schiedsverfahren? Konsens, Freiburg 1999

Falk, Gerhard in: Knapp Gerhard, Soziale Arbeit und Gesellschaft, Entwicklungen und Perspektiven in Österreich, Klagenfurt-Laibach-Wien 2004

Falk, Gerhard / Koren, Gernot: Kommentar zum ZivMediatG, Auflage: 1., Aufl., Wien 2005

⁵³Vgl.URL:<http://www.bmwfj.gv.at/Familie/TrennungUndScheidung/Seiten/Mediation.aspx>
[Stand:17.01.2012].

Fietkau, Hans-Joachim / Weidner, Helmut: Umweltverhandeln. Konzepte, Praxis und Analysen alternativer Konfliktregelungsverfahren, Berlin (Sigma) 1998

Fürst, Gerhart Conrad: Umweltmediation. Methoden – Verfahren – Lösungswege für Entscheidungsträger und Mediatoren, Wien 2004

Grafl, Christian: Ein Jahr Diversion in Österreich – Anspruch und Wirklichkeit. Österr. Juristenzeitung, 56, 2001 (Heft 11), S. 411 – 421

Hofer, Hansjörg / Rosner-Scheibengraf, Pia-Maria: Die Einstellungsmacht; Tipps und Informationen für Unternehmen zum Behindertengleichstellungspaket, 2. aktualisierte Auflage, Wirtschaftskammer Österreich, April 2009

Häcker, Harmut / Stapf, Kurt: Dorsch, Psychologisches Wörterbuch, Bern 2004

Hösl, Gerhard – G. Mediation, die erfolgreiche Konfliktlösung - Grundlagen und praktische Anwendung, München, 2002

Jarolim, Johannes, Kriminalität vermeiden, in: NEUSTART, Report Österreich, 2013, S. 5

Kessen, Stefan/Troja, Markus: Die Phasen und Schritte der Mediation als Kommunikationsprozess. In Handbuch Mediation, München 2002, §16

Lembke, Kai: Kein Platz für Profilneurosen - Umgang mit Großkunden, München, 2009

Lenz, Karl/ Nestmann, Frank: Handbuch persönliche Beziehungen, Weinheim/ München 2009

Lewinski -Reuter, Verena / Lüddemann, Stefan: Glossar Kulturmanagement, Wiesbaden 2011

Patera, Mario: Forschungsprojekt im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) WIRTSCHAFTSMEDIATION für Klein- und Mittelunternehmen in Österreich, Universität Klagenfurt, Wien 2005

Proksch, Roland: Curriculum einer Mediationsausbildung. Lehrbrief 1 in: Kon: Sens 2/1998, Köln, S. 113 – 119 (Zeitschrift für Mediation)

Strasser, Rudolf/Jabornegg, Peter/Resch, Reinhard: ArbVG-Kurzkomentar, Manz-Verlag, 2. Ausgabe, Wien 2006

Schütz, Hannes: Diversionsentscheidungen im Strafrecht: Grundlagen, Voraussetzungen und Indikationen, Wien /New York 2003

Qerimi, Islam: Rolle und Herkunft des Kanun bei den Albanern, 1. Aufl., Norderstedt 2010

Qerimi, Islam: Einige Aspekte aus dem Feld der Vermittlung als eine Methode der außergerichtlichen Konfliktschlichtung in der Europäischen Union, Albanien und Kosovo. Alternative Formen der Konfliktschlichtung, Norderstedt 2011

Qerimi, Islam: Praktisches Beispiel aus der Familienmediation, Norderstedt 2012

Oboth, Monika/Seils, Gabriele: Mediation in Gruppen und Teams. Praxis und Methodenhandbuch, Paderborn 2011

Weidner, Helmut: Alternative Dispute Resolution in Environmental Conflicts – Promises, Problems, Practical Experience, in: Ders. (Hg.), Alternative Dispute Resolution in Environmental Conflicts. Experiences in 12 Countries, Berlin (Sigma) 1998, S. 11-55

Wenzel, Claus: Konfliktbearbeitung durch Mediation aus berufspädagogischer Sicht. Theoretische Grundlagen, Qualifizierungsansätze und Umsetzungsempfehlungen für mediatives Arbeiten in der Schule, (Dissertation Uni Kassel 2008), Kassel 2008

Quellenangaben

URL:

http://www.ris.at/company/standesbeamte/download/Schulung_Kind_Raeg_2001.pdf

URL: <http://www.oebm.at/cms/index.php>

URL: <http://www.notar.at/notar/de/home/infoservice/schlichtung/>

URL: http://www.km-kongress.de/download/2005_vortrag_miklautsch.pdf

URL: http://www.jusline.at/Ausserstreitgesetz_%28AussStrG%29.html

URL: http://www.uibk.ac.at/zivilrecht/buch/kap19_0.xml?section=6;section-view=true#BABBBBGA

URL: http://www.ihtremediatorin.com/mediation/aufgaben_der_mediatoren.php

URL: <http://derstandard.at/2088948>

URL: http://www.neustart.at/Media/report_oesterreich_2010.pdf

URL: <http://www.oebm.at/cms/index.php?id=328&waiv=medwaiv%3Dmed>

URL:

<http://www.konfliktundloesung.at/docs/38/downloads/mediationsvereinbarung.pdf>

URL: <http://www.mediation-dach.com/mediation/mediationsgesetz>

URL: <http://www.bmwfj.gv.at/Familie/TrennungUndScheidung/Seiten/Mediation.aspx>

URL: http://www.peaceforce.ch/h/bilder/dipl_med_kla_zi.pdf

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P7-TA-2011-0361+0+DOC+XML+V0//DE>